

Jugendordnung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

Gemäß § 12 der Satzung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V. besteht folgende Jugendordnung:

§ 1 Name

- (1) Der Name lautet: „Chorjugend im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.“ (nachfolgend Chorjugend genannt)
- (2) Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Chorverbandes SBH. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Verbandes.
- (3) Die Chorjugend wird gebildet durch:
 - die Sängerinnen und Sänger der Kinder- und Jugendchöre,
 - die Jugendvertreter und Jugendleiter der Kinder- und Jugendchöre,
 - gewählte Jugendleiter aus Mitgliedsvereinen ohne Kinder- oder Jugendchor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbandes SBH. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
- (2) Die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit,
 - Weiterentwicklung der sängerischen Kinder- und Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendchöre durch Förderung des sozialen Verhaltens,
 - Stärkung der Zusammenarbeit im Chorverband durch Veranstaltungen von Chortreffen und andere geeignete Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- Chorjugendtag,
- Chorjugendvorstand.

§ 4 Der Chorjugendtag

- (1) Der ordentliche Chorjugendtag findet alle zwei Jahre statt, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Chorjugend-Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen oder von mindestens 1/3 der angeschlossenen Mitgliedsvereinen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Einberufung des Chorjugendtages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Chorjugendvorstandes.
- (3) Aufgaben:
 - Der Chorjugendtag dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten die die Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes SBH betreffen,
 - Wahl des Chorjugendvorstandes,
 - Änderung der Jugendordnung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandstag,
 - Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage.
- (4) Beschlussfähigkeit:
 - Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Chorjugendtag stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten,
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
 - Änderungen der Jugendordnung können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.
- (5) Wahlen:
 - Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten offen abgestimmt werden,
 - Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden

Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los,

- Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Chorjugendvorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn sie die Zustimmung zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sind:

- Chöre bis zu 50 Mitgliedern mit 2 Stimmen,
- Chöre bis zu 75 Mitgliedern mit 3 Stimmen,
- Chöre über 75 Mitglieder mit 4 Stimmen,
- die Jugendleiter der Mitgliedsvereine ohne Kinder- oder Jugendchor haben 1 Stimme.

Maßgebend ist die bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl jugendlicher Mitglieder bzw. der gemeldeten Jugendleiter.

(7) Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Delegierten alle Stimmen eines Mitgliedsvereins übertragen werden können. Die Delegierten sind von den Chormitgliedern der Mitgliedsvereine zu wählen und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Chorjugendvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Chorleiter der Chorjugend,
- dem Schatzmeister,
- bis zu 6 Beisitzern.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters der Chorjugend und des Schatzmeisters, erfolgt beim Chorjugendtag. Wählbar ist, wer einem Mitgliedsverein des Chorverbandes SBH angehört. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis kann eine Vertretung nur im Falle einer Verhinderung erfolgen.

- (4) Der Chorleiter der Chorjugend wird jeweils beim Verbandstag des Chorverbandes SBH gewählt, und zwar auf 3 Jahre.
- (5) Der Schatzmeister des Chorverbandes SBH übernimmt ohne Wahl das Amt des Schatzmeisters der Chorjugend.
- (6) Der Chorjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Aufgaben des Chorjugendvorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
 - Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung,
 - Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre der Mitgliedsvereine,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten des Chorverbandes,
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes,
 - Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes.

§ 6 Musikbeirat

Der Chorjugendvorstand kann zur Unterstützung des Chorleiters der Chorjugend einen Musikbeirat berufen. Dieser setzt sich aus bis zu 5 Chorleitern von Kinder- und Jugendchören zusammen. Der Musikbeirat hat eine beratende Funktion.

§ 7 Kassen- und Buchführung

- (1) Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister. Diese Aufgabe wird vom Schatzmeister des Chorverbandes SBH wahrgenommen. Es hat jedoch eine getrennte Kassen- und Buchführung zu erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten zur Abwicklung der Kassengeschäfte die Regelungen des § 9 Ziffer 6 der Satzung des Chorverbandes SBH. Zahlungen über EURO 300,-- dürfen nur mit Zustimmung des Chorjugendvorstandes und auf schriftliche Anweisung oder Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Chorjugendvorstandes oder einer seiner Stellvertreter erfolgen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 10 der Satzung des Chorverbandes SBH.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendvorstandes und des Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer sowie vom Sitzungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer wird jeweils vom Vorsitzenden zu Beginn einer Sitzung bestimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag des Chorverbandes SBH.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des Chorverbandes SBH.

Inkrafttreten:

Gemäß Beschluss des außerordentlichen Chorjugendtages am 26. September 2009 in Winzeln wurde die bestehende Jugendordnung überarbeitet. Die nunmehr vorliegende Fassung hat die Gauversammlung des Sängergaus Schwarzwald 1886 e.V. am 13. März 2010 in Irslingen zusammen mit der ebenfalls überarbeiteten Satzung des Chorverbandes SBH beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Jugendordnung vom 17. März 1991 außer Kraft.

Irslingen, den 13. März 2010



Dieter Kleinmann

Vorsitzender